



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
14.11.2007 Patentblatt 2007/46

(51) Int Cl.:
B65D 33/02 (2006.01)

(21) Anmeldenummer: **06405205.3**

(22) Anmeldetag: **12.05.2006**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI SK TR
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA HR MK YU

(71) Anmelder: **Alcan Technology & Management Ltd.**
8212 Neuhausen am Rheinfall (CH)

(72) Erfinder:
 • **Bossel, Daniel**
8200 Schaffhausen (DE)
 • **Kanscar, Peter**
8057 Zürich (CH)

(54) **Verpackungsbeutel**

(57) Bei einem Verpackungsbeutel aus einem flexiblen folienförmigen ersten Material, mit einem als Standfläche ausgebildeten, im wesentlichen rechteckigen Boden (32) mit Längs- und Querkanten (34, 35; 36, 37) besteht

der Boden (32) aus einem dem Beutel (10) in einem bodennahen Bereich Formstabilität verleihenden zweiten Material, weist eine in der Mitte zwischen den beiden Längskanten (34, 35) und parallel zu diesen verlaufende,

den Boden (32) in zwei gegeneinander faltbare Bodenteile (38, 40) unterteilende Bodenfaltlinie (a) auf, und die Längskanten (34, 35) bilden Seitenfaltlinien (b, c) zwischen dem Boden (32) und auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Bodens (32) angeordneten, im wesentlichen rechteckigen Seitenwänden (42, 44), wobei das aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) gebildete Faltelement (30) mit dem Beutel (10) verklebt ist.

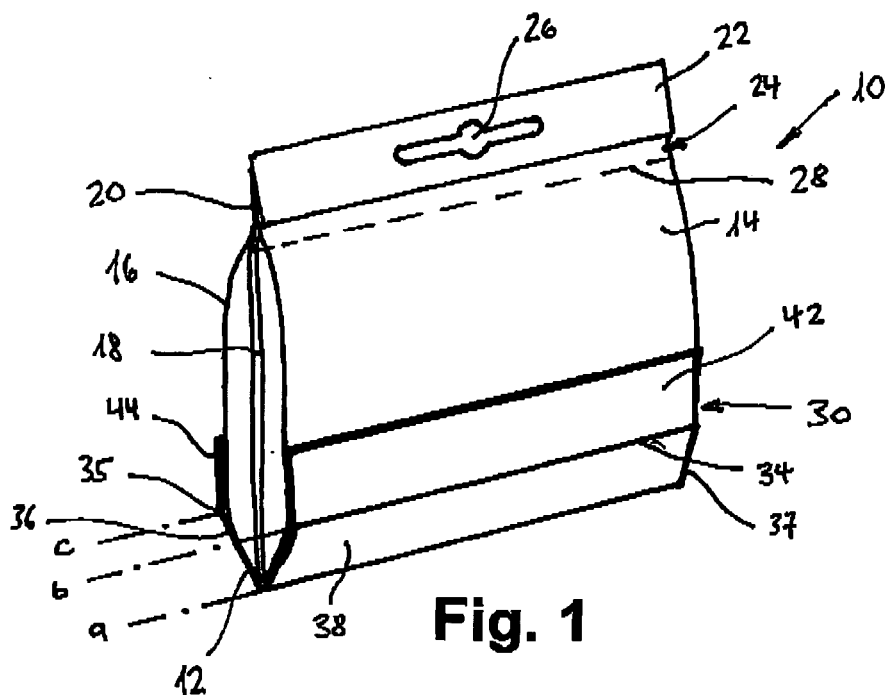


Fig. 1

Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft einen Verpackungsbeutel aus einem flexiblen folienförmigen ersten Material, mit einem als Standfläche ausgebildeten, im wesentlichen rechteckigen Boden mit Längs- und Querkanten.

[0002] Als standfeste Verpackungen für Nahrungsmittel, die im Mikrowellenofen erhitzt und auf einem Teller serviert werden, sind starre bzw. formfeste, üblicherweise durch 3D-Thermoforming oder Spritzguss hergestellte Behälter aus Kunststoff mit aufgesiegeltem Deckel und aus Kunststoff-Laminat gefertigte steife Beutel bekannt. Derartige Verpackungsbehälter und -beutel sind wegen ihres zur Erzielung der Standfestigkeit erhöhten Materialbedarfs ökologisch nicht unbedenklich und zudem verhältnismässig teuer.

[0003] Schalenbehälter mit aufgesiegeltem Deckel haben den Nachteil, dass sie sperrig und leicht verletzlich sind.

[0004] Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Verpackung sowohl für trockene Produkte, wie z. B. Nüsse oder Chips, als auch für Produkte mit flüssigen und festen Anteilen oder halb feste Produkte, wie z. B. im Mikrowellenofen aufzuwärmende Fertiggerichte, bereitzustellen, welche die vorstehend beschriebenen Nachteile der Verpackungen nach dem Stand der Technik nicht oder in geringerem Mass aufweist.

[0005] Zur erfindungsgemässen Lösung der Aufgabe führt bei einem Verpackungsbeutel der eingangs genannten Art, dass der Boden aus einem dem Beutel in einem bodennahen Bereich Formstabilität verleihenden zweiten Material besteht, eine in der Mitte zwischen den beiden Längs- oder Querkanten und parallel zu diesen verlaufende, den Boden in zwei gegeneinander faltbare Bodenteile unterteilende Bodenfaltlinie aufweist, und die Längs- oder Querkanten Seitenfaltlinien zwischen dem Boden und auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Bodens angeordneten, im wesentlichen rechteckigen Seitenwänden bilden, wobei ein aus dem Boden und den zwei Seitenwänden gebildetes Faltelement mit dem Beutel verklebt ist.

[0006] Ein wesentlicher Vorteil des erfindungsgemässen Verpackungsbeutels liegt einerseits in der flachen Beutelform der ersten Position, die sich auszeichnet für den Transport eignet, und andererseits in geöffnetem Zustand in der formstabilen und als Servier- oder Menüschale idealen Schalenform der zweiten Position.

[0007] Bei einer zweckmässigen Ausgestaltung des erfindungsgemässen Verpackungsbeutels weist das aus dem Boden und den zwei Seitenwänden aufgebaute Faltelement in einer ersten Position bezüglich einer senkrecht zu den Faltlinien gedachten Schnittebene eine im wesentlichen V-förmige Gestalt auf. In einer zweiten Position bilden die beiden Bodenteile einen im wesentlichen ebenen Boden als Standfläche und die beiden Seitenwände ragen vom Boden auf. Das aus dem Boden und den zwei Seitenwänden aufgebaute Faltelement ist aus der ersten Position durch Druck auf die die beiden Bodenteile

verbindende Faltkante unter Ausbildung des im wesentlichen ebenen Bodens in die zweite Position bringbar.

[0008] Bei einer speziellen Ausbildung des Faltelements verlaufen die Seitenfaltlinien bezüglich der Bodenfaltlinie nach aussen gekrümmt, so dass das aus dem Boden und den zwei Seitenwänden aufgebaute Faltelement in der zweiten Position eine stabile Form annimmt.

[0009] Das bodenfeme Ende des Beutels ist bevorzugt entlang einer im wesentlichen parallel zur Standfläche des Beutels liegenden Aufreisslinie abtrennbar.

[0010] Der Verpackungsbeutel selbst kann ein Standbeutel ohne eigene Standfestigkeit, ein Schlauchbeutel oder ein extrudierter Beutel sein. Das Beutelmaterialelement für den erfindungsgemässen Verpackungsbeutel kann im Vergleich zu dem für einen Standbeutel mit eigener Standfestigkeit benötigten steifen Material eine geringere Dicke aufweisen und ist demzufolge kostengünstig.

[0011] Das Beutelmaterialelement des erfindungsgemässen Verpackungsbeutels ist bevorzugt eine ein- oder mehrschichtige, gegebenenfalls mit einer Papierschicht oder mit einer Aluminiumfolie laminierte Folie aus Kunststoff oder ein mit Kunststoff laminiertes Papier.

[0012] Das Material für das Faltelement und das Verstärkungsteil kann aus irgendeinem kostengünstigen Material sein. Ein bevorzugtes Material ist Karton oder ein transparenter oder opaker Kunststoff.

[0013] Der Verpackungsbeutel eignet sich insbesondere zur Verpackung von Nahrungsmitteln, insbesondere löffelbaren Füllgütern. Ein weiterer bevorzugter Anwendungsbereich liegt in der Verpackung von Füllgütern, die zur Erhitzung in einem Mikrowellenofen vorgesehen sind.

[0014] Die Erwärmung von Speisen, wie z.B. Fertiggerichten, kann im erfindungsgemässen Verpackungsbeutel im geöffneten Zustand direkt in einem Mikrowellengerät erfolgen. Der Vorteil des erfindungsgemässen Verpackungsbeutels liegt hier in der wärmeisolierenden Ausgestaltung des bodennahen Bereichs des Beutels durch das Faltelement, das ein Anfassen mit der blossen Hand ermöglicht. Gewisse Speisen können im geöffneten Beutel beispielsweise auch in einem Wasserbad erwärmt werden. Bei Fertiggerichten kann der geöffnete Beutel direkt als Menüschale dienen,

[0015] Weitere Vorteile, Merkmale und Einzelheiten der Erfindung ergeben sich aus der nachfolgenden Beschreibung bevorzugter Ausführungsbeispiele sowie anhand der Zeichnung; diese zeigt schematisch in

- Fig. 1 eine Schrägsicht auf einen Verpackungsbeutel in einer ersten Position;
- Fig. 2 eine Schrägsicht auf den geöffneten Verpackungsbeutel von Fig. 1 in einer zweiten Position;
- Fig. 3 eine Draufsicht auf ein aus Boden und Seitenwänden mit gekrümmten Seitenfaltlinien aufgebautes Faltelement;
- Fig. 4 die Seitenansicht des Faltelements von Fig. 3 nach dem Hochklappen der Seitenwände in der

- zweiten Position;
 - Fig. 5 die Draufsicht auf das Faltelement von Fig. 4;
 - Fig. 6 die Seitenansicht des um 90° gedrehten Faltelements von Fig. 4.

[0016] Ein in den Fig. 1 und 2 gezeigter Verpackungsbeutel 10 in der Form eines aus einem flexiblen Folienmaterial, wie z. B. Polyamid, bestehenden Standbeutels weist einen eingesiegelten Beutelboden 12, eine Vorderwand 14 und eine Rückwand 16 auf. Vorderwand 14 und Rückwand 16 sind in bekannter Art über seitliche Längssiegelnähte 18, 19 verbunden und führen zusammen mit einer am bodenfemen Ende des Beutels 10 angeordneten Quersiegelnaht 20 zum verschlossenen Verpackungsbeutel 10.

[0017] Die Quersiegelnaht 20 am bodenfemen Ende des Verpackungsbeutels 10 ist Teil eines vom Beutel abtrennbaren Beutelteils 24 und ist von einem V-förmigen Verstärkungsteil 22 übergriffen. Das Verstärkungsteil 22 ist mit einem durchgehenden Schlitz 26 zum Aufhängen des Beutels 10 ausgestattet. Zum Öffnen des Verpackungsbeutels 10 wird das abtrennbare Beutelteil 24 entlang einer in den Beutelwänden 14, 16 parallel und in kurzem Abstand zur Quersiegelnaht 20 angeordneten Aufreisslinie 28 zusammen mit dem Verstärkungsteil 22 weggerissen. Als Aufreisshilfe sind in den Längssiegelnähten 18, 19 Aufreisskerben mit an der Aufreisslinie 28 endender Spitze vorgesehen.

[0018] Im bodennahen Bereich des Beutels 10 ist ein sich von der Beutelvorderwand 14 zur Rückwand 16 erstreckendes, den Beutelboden 12 einschliessendes Faltelement 30 aus einem im wesentlichen formstabilen Material, wie z. B. Karton, angeordnet.

[0019] Das Faltelement 30 besteht aus einem rechteckigen Boden 32 mit Längskanten 34, 35 und Querkanten 36, 37. Eine in der Mitte zwischen den beiden Längskanten 34, 35 und parallel zu diesen verlaufende Bodenfaltlinie a unterteilt den Boden 32 in zwei gegeneinander faltbare Bodenteile 38, 40. Die Längskanten 34, 35 des Bodens 32 bilden Seitenfaltlinien b, c zwischen dem Boden 32 und im wesentlichen rechteckigen Seitenwänden 42, 44, die an zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Bodens 32 angeordnet sind. Das aus dem Boden 32 und den zwei Seitenwänden 42, 44 aufgebaute Faltelement 30 ist zumindest teilweise an der Beutelaussenseite befestigt. Die Befestigung an den Beutelwänden 14, 16 erfolgt z. B. partiell über punktuelle Klebestellen.

[0020] Aus Fig. 1 ist ersichtlich, dass das aus dem Boden 32 und den zwei Seitenwänden 42, 44 aufgebaute Faltelement 30 in einer ersten Position bezüglich einer senkrecht zu den Faltlinien a, b, c gedachten Schnittebene eine im wesentlichen V-förmige Gestalt aufweist. In einer aus Fig. 2 ersichtlichen zweiten Position bilden die beiden Bodenteile 38, 40 den im wesentlichen ebenen Boden 32 als Standfläche, und die beiden Seitenwände 42, 44 ragen im wesentlichen senkrecht vom Boden auf. Das aus dem Boden 32 und den zwei Seitenwänden 42, 44 gebildete Faltelement 30 wird aus der ersten Position durch

Druck von der Aussenseite auf die die beiden Bodenteile 38, 40 verbindende Bodenfaltkante bzw. -linie unter Ausbildung des im wesentlichen ebenen Bodens 32 in die zweite Position gebracht. Die Umwandlung des in der ersten Position V-förmigen Faltelements 30 in die zweite Position mit ebenem Boden 32 und von diesem aufragenden Seitenwänden 42, 44 ergibt sich automatisch beim Aufstellen des Beutels 10 in seine aufrechte Position.

[0021] Der Boden 32 dient als Standfläche, so dass der Verpackungsbeutel 10 selbst nicht standfest ausgebildet sein muss. Der Verpackungsbeutel 10 kann daher auch ein einfacher Schlauchbeutel mit einer Längsnaht, oder ein extrudierter Beutel ohne Längsnaht, und zwei Quernähten sein.

[0022] Aus Fig. 2 ist erkennbar, dass der Beutel 10 nach dem Öffnen zusammen mit dem speziell gestalteten Faltelement 30 eine Schale mit im wesentlichen rechteckigem Boden bildet. Je nach Beutelinhalt kann die gebildete Schale u.a. als Servierschale für z.B. Nüsse oder Chips oder als Mikrowellenofen taugliche Menüschaale für z.B. Fertigmahlzeiten dienen.

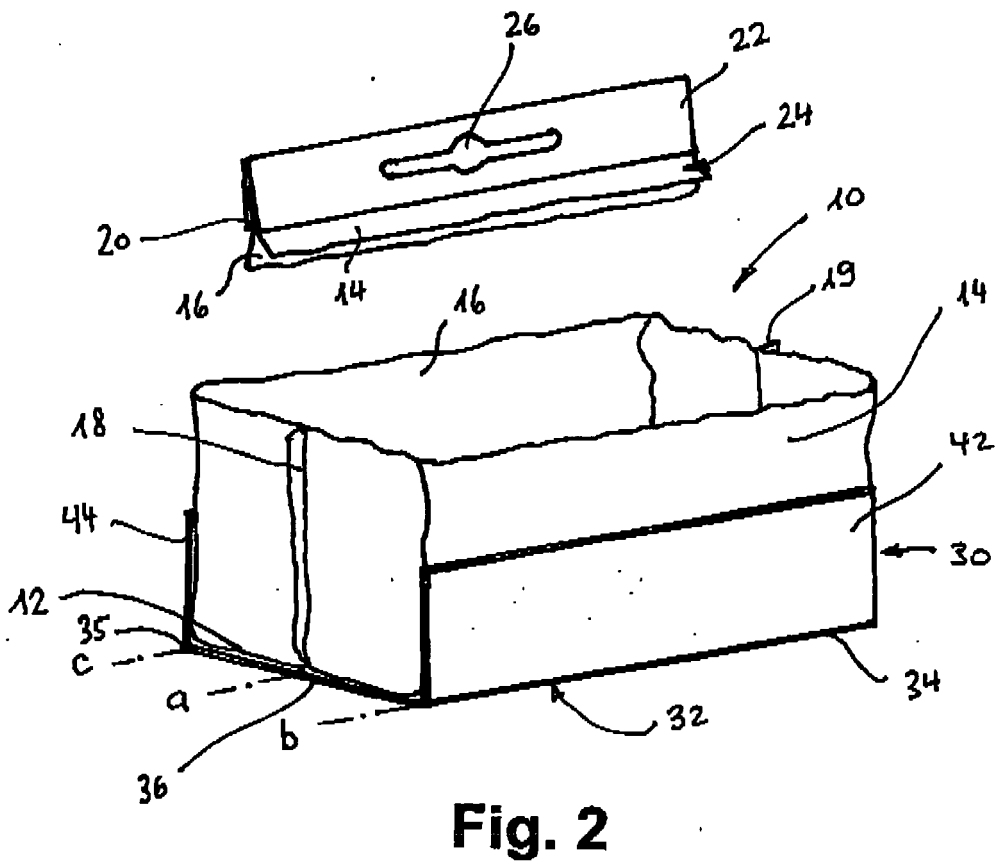
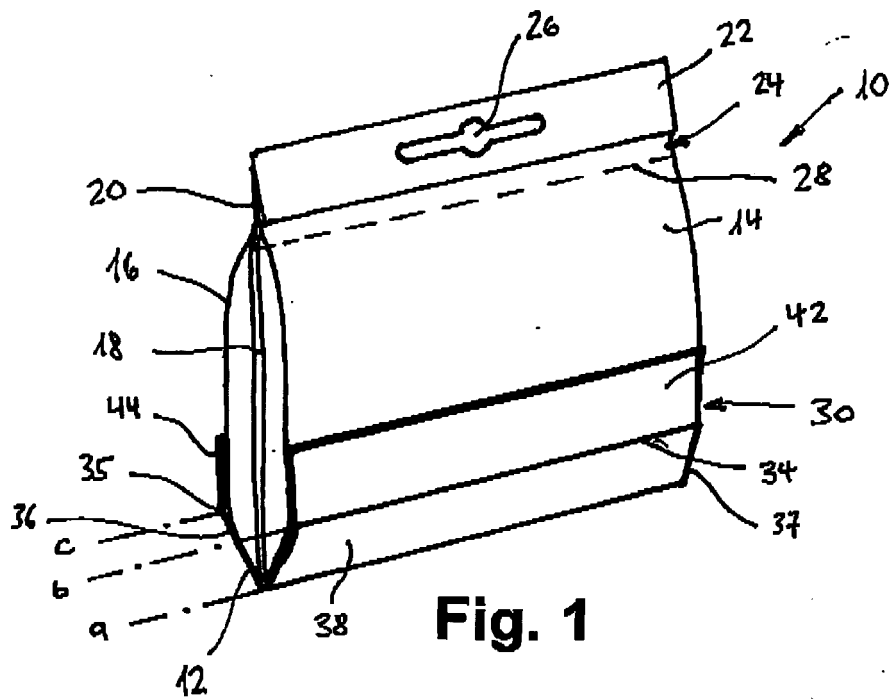
[0023] Bei einem in Fig. 3 dargestellten Faltelement 30 verlaufen die Seitenfaltlinien b, c bezüglich der Bodenfaltlinie a nach aussen gekrümmt, so dass das aus dem Boden 32 und den zwei Seitenwänden 42, 44 aufgebaute Faltelement 30 in der in den Fig. 4 bis 6 gezeigten zweiten Position eine stabile Form annimmt.

[0024] Wie in den Fig. 4 bis 6 dargestellt, bilden die Seitenwände 42, 44 in der zweiten Position des Faltelements 30 konvex gekrümmten Flächen und der Boden 32 fällt kurz vor Erreichen der zweiten Position spontan in eine formstabile, konkav gekrümmte Endlage.

35 Patentansprüche

1. Verpackungsbeutel aus einem flexiblen folienförmigen ersten Material, mit einem als Standfläche ausgebildeten, im wesentlichen rechteckigen Boden (32) mit Längs- und Querkanten (34, 35; 36, 37), **dadurch gekennzeichnet, dass** der Boden (32) aus einem dem Beutel (10) in einem bodennahen Bereich Formstabilität verleihenden zweiten Material besteht, eine in der Mitte zwischen den beiden Längs- oder Querkanten (34, 35; 36, 37) und parallel zu diesen verlaufende, den Boden (32) in zwei gegeneinander faltbare Bodenteile (38, 40) unterteilende Bodenfaltlinie (a) aufweist und die Längs- oder Querkanten (34, 35; 36, 37) Seitenfaltlinien (b, c) zwischen dem Boden (32) und auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Bodens (32) angeordneten, im wesentlichen rechteckigen Seitenwänden (42, 44) bilden, wobei ein aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) gebildetes Faltelement (30) mit dem Beutel (10) verklebt ist.
2. Verpackungsbeutel nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** das aus dem Boden (32) und

- den zwei Seitenwänden (42, 44) aufgebaute Falteile (30) in einer ersten Position bezüglich einer senkrecht zu den Falmlinien (a, b, c) gedachten Schnittebene eine im wesentlichen V-förmige Gestalt aufweist und in einer zweiten Position die beiden Bodenteile (38, 40) den im wesentlichen ebenen Boden (32) als Standfläche bilden und die beiden Seitenwände (42, 44) vom Boden (32) aufragen, wobei das aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) aufgebaute Falteile (30) aus der ersten Position durch Druck auf die die beiden Bodenteile (38, 40) verbindende Bodenfalllinie (a) unter Ausbildung des im wesentlichen ebenen Bodens (32) in die zweite Position bringbar ist.
10. Verwendung eines Verpackungsbeutels (10) nach einem der vorangehenden Ansprüche zur Verpackung von Lebensmitteln.
11. Verwendung eines Verpackungsbeutels (10) nach einem nach einem der vorangehenden Ansprüche zur Verpackung von zum Erhitzen in einem Mikrowellenofen vorgesehenen Füllgütern.
3. Verpackungsbeutel nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Seitenfalllinien (a, b) bezüglich der Bodenfalllinie (a) nach aussen gekrümmt verlaufen, so dass das aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) aufgebaute Falteile (30) in der zweiten Position eine stabile Form annimmt.
4. Verpackungsbeutel nach einem der Ansprüche 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet, dass** das bodenfeme Ende des Beutels (10) entlang einer im wesentlichen parallel zur Standfläche des Beutels (10) liegenden Aufreisslinie (24) abtrennbar ist.
5. Verpackungsbeutel nach Anspruch 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** das abtrennbare Ende des Beutels (10) von einem Verstärkungsteil (24) übergriffen ist.
6. Verpackungsbeutel nach einem der Ansprüche 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Beutelmateriale eine ein- oder mehrschichtige, gegebenenfalls mit einer Papierschicht oder mit einer Aluminiumfolie laminierte Folie aus Kunststoff oder ein mit Kunststoff laminiertes Papier ist.
7. Verpackungsbeutel nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** das aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) aufgebaute Falteile (30) und gegebenenfalls das Verstärkungsteil (24) aus Karton oder aus einem transparenten oder opaker Kunststoff besteht.
8. Verpackungsbeutel nach einem der Ansprüche 1 bis 7, **dadurch gekennzeichnet, dass** das aus dem Boden (32) und den zwei Seitenwänden (42, 44) aufgebaute Falteile (30) über vorzugsweise punktuelle Klebestellen am Verpackungsbeutel (10) befestigt ist.
9. Verpackungsbeutel nach einem der Ansprüche 1 bis 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Beutel (10) ein Standbeutel, ein Schlauchbeutel oder ein extrudierter Beutel ist.



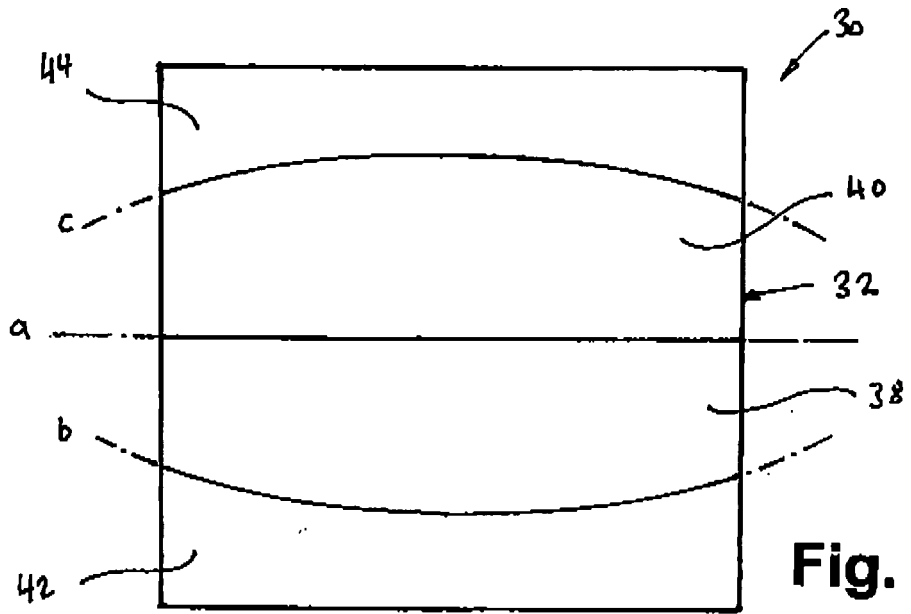


Fig. 3

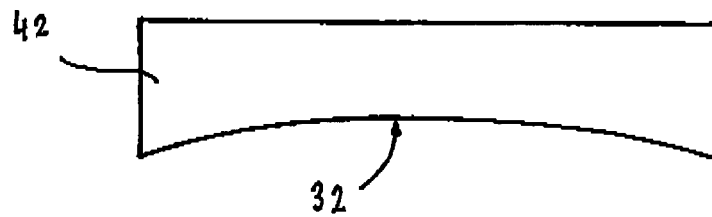


Fig. 4

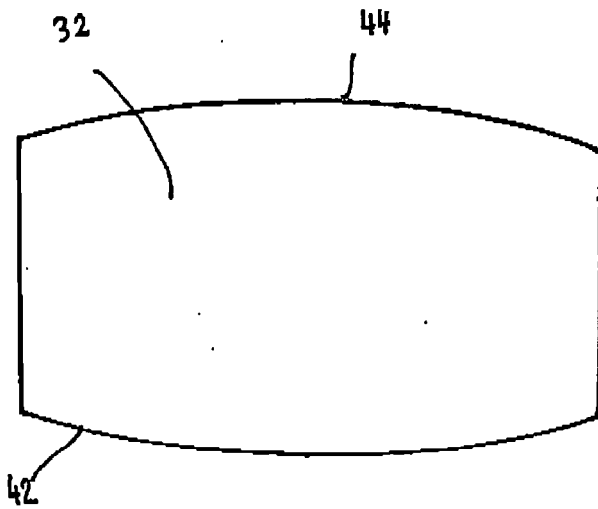


Fig. 5

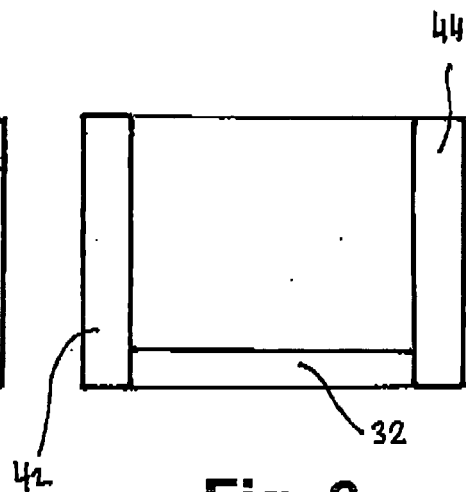


Fig. 6



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	GB 2 419 584 A (RAPID ACTION PACKAGING LIMITED) 3. Mai 2006 (2006-05-03) * Seite 7, Zeile 7 - Seite 8, Zeile 3; Ansprüche 1,2,12,13; Abbildungen 1-9 *	1-3,6-10	INV. B65D33/02
X	DE 14 11 617 A1 (BJARNO,DIPL.-ING. KNUD) 13. März 1969 (1969-03-13) * Seite 3, Zeile 12 - Seite 4, Absatz 3; Ansprüche 1-5; Abbildungen 1-3 *	1,2,7-10	
X	US 3 399 818 A (STEGNER DOUGLASS M) 3. September 1968 (1968-09-03) * Spalte 2, Zeile 22 - Zeile 33; Ansprüche 1,2,4,5; Abbildungen 2-5 *	1,2,6-9	
X	EP 0 049 596 A (PETER STEER DEVELOPMENTS LIMITED) 14. April 1982 (1982-04-14) * Seite 4, Zeile 2 - Seite 6, Zeile 15; Anspruch 1; Abbildungen 1-5 *	1,2,6-9	
X	FR 1 246 850 A (JOURAN, JEAN-PIERRE) 25. November 1960 (1960-11-25) * das ganze Dokument *	1,2,6,7,9	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) B65D
A	DE 38 39 143 A1 (EBERT FOLIENWERK GMBH & CO KG [DE]) 23. Mai 1990 (1990-05-23) * Spalte 4, Zeile 55 - Zeile 63; Abbildungen 2a-2c *	4,5	
A	US 4 066 167 A (HANNA WARD T ET AL) 3. Januar 1978 (1978-01-03) * Spalte 2, Zeile 10 - Zeile 26; Abbildungen 1-3 *	4,5	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
7 Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 19. Januar 2007	
		Prüfer Janosch, Joachim	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-3

Verpackungsbeutel, der in eine V-förmige und eine U-förmige Position überführbar ist, wobei er in der zweiten Position eine stabile Form annimmt.

2. Ansprüche: 1,4,5

Verpackungsbeutel, dessen bodenfernes Ende eine Abreisslinie und ein Verstärkungsteil aufweist.

3. Ansprüche: 1,6,7

Verpackungsbeutel, dessen Beutelfolie aus Kunststoff und dessen Falteil aus Kunststoff oder Karton besteht.

4. Ansprüche: 1,8

Verpackungsbeutel, dessen Falteil mittels Klebepunkte mit dem Beutel verbunden ist.

5. Ansprüche: 1,9

Verpackungsbeutel, dessen Beutel ein Standbeutel, ein Schlauchbeutel oder ein extrudierter Beutel ist.

6. Ansprüche: 1,10,11

Verwendung eines Verpackungsbetelns für Lebensmittel zum Erhitzen in einem Mikrowellenofen.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 06 40 5205

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am

Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

19-01-2007

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
GB 2419584	A	03-05-2006	WO 2006048622 A1	11-05-2006
DE 1411617	A1	13-03-1969	CH 464062 A	15-10-1968
			DE 1486251 A1	23-01-1969
US 3399818	A	03-09-1968	KEINE	
EP 0049596	A	14-04-1982	KEINE	
FR 1246850	A	25-11-1960	KEINE	
DE 3839143	A1	23-05-1990	KEINE	
US 4066167	A	03-01-1978	CA 1038828 A1	19-09-1978
			GB 1545533 A	10-05-1979

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82